

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede beschließt wegen der Rückkehr des Richters am Amtsgericht Weidlich zum 01.12.2023 die Geschäftsverteilung wie folgt:

A. Es bearbeiten:

	Richter- kennziffern	Vertretung	2.- Vertretung
<u>I. Direktorin des Amtsgericht Goß</u>			
Verwaltungssachen		Siepe	Weidlich
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige K bis Z	RK: 10003 RK: 10013	Kemmerich	Weidlich
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige H-J für die Eingänge ab 01.08.2023		Kemmerich	Weidlich
Ingewahrsamnahmen nach PoIGNW sowie nicht gesondert aufgeführte Angelegenheiten		Siepe	Weidlich
<u>II. Richterin am Amtsgericht Vogt (0,5)</u>			
Sachen des Jugendrichters einschließlich Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht	RK: 50010	Goß	Siepe
Sachen des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfe und Bewährungshilfe	RK: 70010	Goß	Siepe
Wahl der Jugendschöffen		Goß	Siepe
VRJs-Sachen Jugendliche		Goß	Siepe

Gs-Sachen incl. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	RK: 50011	Siepe	Goß
Owi (b)-Anträge gegen Jugendliche, Erziehungshafte und Anträge nach § 62 OWiG Jugendliche	RK: 60011	Siepe	Goß
Nachlasssachen		Goß	Siepe
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Eslohe	RK: 90256 RK: 90126	Weidlich	Bernacki
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Bestwig	RK: 90254 RK: 90124	Weidlich	Bernacki
<u>III. Richterin am Amtsgericht Sellmann (</u>			
Bestehende Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe A - Q	RK: 60073	Kemmerich	Siepe
Ab dem 13.12.2021 Zivilsachen mit der Endziffer 0-6		Kemmerich	Siepe
<u>IV. Richter am Amtsgericht Weidlich</u>			
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Meschede	RK: 90255 RK: 90125	Bernacki	Vogt
<u>V. Richter am Amtsgericht Siepe (0,75)</u>			
Vorsitz im Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsicht und Rechtshilfe	RK: 30011	Bernacki	Vogt
Vorsitz im erweiterten Schöffengericht	RK: 40011	Bernacki	Vogt
Wahl der Schöffen		Bernacki	Vogt
Abschiebehafte einschließlich Ingewahrsamnahmen und Maßnahmen nach AufenthG	RK: 90123	Kemmerich	Goß

Bußgeldsachen – auch gegen Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfe	RK: 20012 RK: 20013	Vogt	Goß
Erzwingungshaftsachen u. Anträge nach § 62 OWiG gg Erwachsene	RK: 60012	Vogt	Goß
Verwaltungsangelegenheiten – Beauftragter des Haushalts		Goß	Vogt
Gs-Sachen inkl. Haftsachen gegen Erwachsene	RK: 10010	Kemmerich	Goß
<u>VI. Richterin Kemmerich</u>			
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige A-G	RK: 10002 RK: 10012	Weidlich	Goß
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige H-J für die Eingänge bis 31.07.2023		Weidlich	Goß
Bestehende Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe R bis Z RK: 60072		Sellmann	Goß
Ab dem 13.12.2021 Zivilsachen mit der Endziffer 7-9		Sellmann	Goß
Sachen der Register M (Zwangsvollstreckung)		Vogt	Goß
Sachen der Register K und L		Vogt	Goß
<u>VII. Richterin Bernacki</u>			
Strafrichtersachen inklusive Strafbefehl, einschließlich Rechtshilfe	RK: 10013	Siepe	Vogt
Bewährungsaufsicht Strafrichter Erwachsene		Siepe	Vogt
Privatklagesachen	RK: 10011	Siepe	Vogt

Teil B: Vertretungsregeln:

Ist die Erst- und die Zweitvertretung verhindert, so folgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Goß
Vogt
Sellmann
Weidlich
Siepe
Kemmerich
Bernacki

Teil C: Allgemeines

- I. Die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners. Diese Regelung gilt in Zivilsachen für alle Eingänge bis zum 12.12.2021.

Ab dem 13.12.2021 richtet sich die Zuständigkeit in Zivilsachen nach den Endziffern des Eingangs.

- II. Soweit Geschäfte entsprechend den Anfangsbuchstaben eines Beteiligten verteilt sind, gelten die folgenden Regeln:
 1. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, selbst wenn es zur Namensänderung kommt, wenn die/der zuerst aufgeführte Beteiligte fortfällt, wenn die Klage/der Antrag erledigt und nur noch über die Widerklage/Widerantrag zu entscheiden ist oder wenn ähnliche Veränderungen nach Anhängigwerden eintreten.
 2. Bei Klagen gegen den/die Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalters ist der Name der Gemeinschuldnerin/des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung und -pflugschaft, Vormundschaft und Pflugschaft, Betreuungssachen.
 3. Bei Personen mit mehrgliedrigem Namen ist das erste Hauptwort des Familiennamens maßgebend.
 4. Bei Familiensachen gelten folgende Besonderheiten:
 - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens.
 - b) Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend.

- c) Bei Familiensachen betreffend die Kindschaftssachen und bei Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes maßgebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen ist der Name des ältesten Kindes maßgebend.
5. Bei Firmen- (Vereins-, Stiftungs-) Bezeichnungen, die einen Personennamen enthalten, ist dessen Zuname maßgebend. Bei unpersönlichen Bezeichnungen ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift/Antragsschrift angegebenen Bezeichnung maßgebend.
 6. Bei Klagen/Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, des Ortsarmenverbandes in Dortmund, des Landschaftsverbandes Westfalen, der Städtischen Sparkasse Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.
 7. Bei Klagen/Anträgen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift/Antragsschrift die Bezeichnung "Bundesjustizfiskus" oder dergleichen gewählt ist.
 8. Bei Strafsachen mit mehreren Angeklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen/Richter fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit die/der jüngste Angeklagte maßgeblich.
 9. Bei Zivilsachen/Familiensachen mit mehreren Beklagten/Antragsgegnern, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richter/Richterinnen fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Beklagten/Antragsgegners nach alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.
- III. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Richterin/eines Richters gibt die Direktorin des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist die Richterin/der Richter, die/der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium.
- IV. Die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO) sowie nach Zurückweisung (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist von der Richterin/dem Richter zu treffen, die/der Vertreter der/des abgelehnten oder in ihrer/seiner Entscheidung aufgehobenen Richterin/Richters nach dem Geschäftsverteilungsplan ist.

Teil D: Bereitschaftsdienst

I. Bereitschaftsdienstzeiten

Der Bereitschaftsdienst ist zu folgenden Zeiten eingerichtet:

- Montags bis donnerstags von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr;
- freitags von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 21.00 Uhr;
- Samstags, sonntags und feiertags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

II. Konzentration des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst ist auch für die im Amtsgerichtsbezirk Meschede anfallenden Geschäfte bei dem Amtsgericht Arnsberg konzentriert, gem. § 22c GVG in Verbindung mit der 6. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG – vom 28.11.2019.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Präsidiumsbeschluss zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2023 (3204 E Abg LG/2023) – 1.1), dem das Präsidium des Amtsgerichts Meschede ausdrücklich zugestimmt hat.

Teil E: Güterichter

Zum Güterichter gem. §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede, den 28.11.2023

Präsident des Landgerichts

Goß

Vogt

Sellmann

Dr. Siepe